

Seminar: Rechts- und Staatsphilosophie
Ao. Univ.-Prof. Dr. Elmar Waibl
Wintersemester 2008/2009

Das Dilemma der Humanitären Intervention

von Klaus Reitberger, BSc

Matrikelnummer: 0516683

Studienkennzahl: C 033 541

8. März 2009

Leopold – Franzens – Universität Innsbruck

Inhaltsangabe

1 Einleitung	3
2 Begriffsklärung	3
3 Ein theoretisches Ja	4
3.1 Vom Staat zum Menschen	4
3.2 Idealistische Erwägungen	5
4 Ein praktisches Nein	6
4.1 Glaubwürdigkeit	6
4.2 Know-how	7
4.3 Die Legitimität der Menschenrechte	8
4.4 Bilanz	9
5 Lösungsmöglichkeiten	10
5.1 Konkrete Maßnahmen	10
5.2 Die Wurzel des Übels	10
5.3 Ausblick	13
Literaturverzeichnis	14

1 Einleitung

Alle Kriege sind nur Raubzüge¹

Voltaire

Die humanitäre Intervention ist wohl eines der umstrittensten außenpolitischen Werkzeuge der letzten Jahrzehnte. An ihr scheiden sich die Geister. Die Frage ihrer Legitimität ist weitgehend ungeklärt. Die Charta der Vereinten Nationen schafft für sie keinen klaren Rahmen. Souveränität als zentrales Prinzip des internationalen Völkerrechts wird von ihr in Frage gestellt. Unter welchen Umständen, wie und vor allem von wem interveniert werden darf, ist nach wie vor eine offene Frage. Ist humanitäre Intervention nicht letztlich nur ein Vorwand, um die machtpolitischen Interessen der Großmächte durchzusetzen? Sind die oftmals genannten „edlen“ Ziele von der Verbreitung der Menschenrechte und der Beendigung von Leid und Elend nicht bloßer Schein hinter dem sich auf Machterhalt und Machtvermehrung orientierte politische und wirtschaftliche Erwägungen verbergen? Wenn es denn so wäre, was könnte man tun, welche Maßnahmen wären zu ergreifen um das Konzept der humanitären Intervention derart zu verändern, dass es realisierbar und vertretbar würde?

Eben diese Fragen sollen im Folgenden kurz erörtert werden.

2 Begriffsklärung

Unter humanitärer Intervention verstehe ich in dieser Arbeit das Folgende: Sie besteht darin, dass ein souveräner Staat mittels militärischer Mittel und Wege dazu gebracht werden soll, die Menschenrechte seiner eigenen Bevölkerung zu wahren. Bloße wirtschaftliche Sanktionen werden damit nicht berücksichtigt. Paradebeispiel für eine humanitäre Intervention, derer es in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl gab, ist die Intervention nach der Hungerkatastrophe in Somalia Anfang der neunziger Jahre.² Auch das Einschreiten der Großmächte im Kosovokrieg wäre als humanitäre Intervention zu bezeichnen. Ob der Begriff auch auf den Einmarsch der USA im Irak 2003 angewandt werden kann, ist äußerst fraglich und wohl eher zu verneinen.

¹ Voltaire. < <http://www.aphorismen.de> > (8.3.2009).

² vgl. Winrich Kühne: “Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung – Probleme und Perspektiven der Fortentwicklung des Peacekeeping“. In: Jutta Koch, Regine Mehl (Hrsg.): *Politik der Einmischung: zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1994, S. 58f.

3 Ein theoretisches Ja

3.1 Vom Staat zum Menschen

Versucht man sich von jeglicher Empirie zu lösen und das Konzept der humanitären Intervention aus rein theoretischer Sicht zu betrachten, so scheint alles recht einfach. Im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts kam es zu einem allmählichen Verschiebungsprozess, in dem nicht mehr der Staat das grundlegendste Subjekt der Völkerrechts und der Außenpolitik war, sondern der einzelne Mensch. Der Umstand, dass innerhalb der Europäischen Union ein einzelner Bürger vor dem Europäischen Gerichtshof Anklage gegenüber seiner Nation erheben kann, ist ein Beispiel für diese neue Sicht der Dinge.

Vor diesem Umschwung galt die Souveränität in zwischenstaatlichen Beziehungen weit mehr als heute. Wie ein Staat mit seinen Bürgern verfuhr, was er ihnen antat, welche Rechte er ihnen gab und nahm, war für die anderen Staaten nicht weiter von Belang. In Hinblick seines Umgangs mit der eigenen Bevölkerung galt eine Nation als vollkommen souverän.

In etwa dieses „strenge“ Souveränitätsverständnis findet sich auch noch in der Charta der Vereinten Nationen (1945), wo es heißt

Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; [...] ³

Der Bürger war Rechtssubjekt des Staates, dessen Bürger er war und mehr nicht. Er hatte kein Recht an Institutionen zu appellieren, die seinem Staat in irgendeiner Weise übergeordnet waren. Auch die in der Charta mitbegründete Institution des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, darf laut Statut nur Staaten als Parteien gelten lassen und keine Einzelmenschen. ⁴

Heute sieht die Welt ein wenig anders aus. Der oben zitierte Absatz 7 im zweiten Artikel der UN-Charta wurde wohl oftmals in Frage gestellt und vielleicht sogar umgangen. Es stellt sich die Frage, was denn genau zur „inneren Zuständigkeit“ eines Staates gehört und ob das Wohl der Bürger in extremen Fällen Angelegenheit von fremden Staaten bzw. der internationalen Staatengemeinschaft sein kann.

³ *Charta der Vereinten Nationen*. Hrsg. V. Hartmut Krüger. Stuttgart: Reclam 2005, Artikel 2 (7).

⁴ vgl. *Statut des Internationalen Gerichtshofs*. Hrsg. V. Hartmut Krüger. Stuttgart: Reclam 2005, Artikel 34 (1).

2.2 Idealistische Erwägungen

Wieso sollte man es nicht wagen das Prinzip der strengen Souveränität zu hinterfragen? Was sind Staatsgrenzen – und somit die Staaten selbst – denn mehr als zufällige Produkte der Geschichte, hervorgegangen oft aus Willkür, Irrationalität und Ungerechtigkeit. Sollte der bloße Umstand diesseits oder jenseits einer so entstandenen Grenze geboren zu sein, tatsächlich darüber entscheiden können, ob ich mein Leben in Frieden und Freiheit oder gepeinigt durch die Auswüchse eines verbrecherischen Regimes verbringe? Sollte in einer immer kleineren, immer globaleren Welt nicht auch das Wohl des Einzelnen für die Gesamtheit der Staaten von Belang sein? Soll man wirklich tatenlos zusehen, wenn ein Regime sein eigenes Volk elementarer Grundrechte beraubt, nur um einen antiquierten Souveränitätsbegriff weiterhin aufrecht zu halten? Viele denken heute nicht so. Das konnte man unter anderem vor kurzem sehen, als der Tropensturm Nargis im Mai 2008 große Teile des Staates Myanmar verwüstete und die Militärjunta Helfern aus dem Ausland die Reise in das Katastrophengebiet verweigerte. Weltweit riefen Demonstranten zur humanitären Intervention auf, welche ausblieb.

Obwohl in Situationen ähnlich wie diesen schon mehrmals interveniert wurde (z.B. in Somalia 1992/93⁵) zeigt sich die UN-Charta in solchen Situationen zahnlos. Zwar ruft sie in Kapitel IX dazu auf, dass alle Mitgliedsstaaten „die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion“⁶ fördern sollen, doch kann sie bei Unterlassung dieser Förderung nichts tun. Der Sicherheitsrat kann militärische Handlungen nach Kapitel VII nur, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“⁷ vorliegt, anordnen. Menschenrechtsverletzungen werden in Kapitel VII nicht behandelt. Bezüglich dieser beschränkt sich die UNO darauf „Empfehlungen“ abzugeben.

Im Angesicht der obigen Erwägungen, sollte man da nicht meinen, dass auch in Fällen von schweren Verletzungen der Menschenrechte ein militärisches Eingreifen gerechtfertigt wäre? Sollte man nicht meinen, dass ein von seinem Staat gepeinigter Bürger das Recht auf internationale Unterstützung, auf Hilfe haben sollte? Soll es denn wirklich so sein, dass ein Regime innerhalb der Grenzen seines Staates jedes Verbrechen an seiner Bevölkerung verüben darf, ohne dass dies von der Staatengemeinschaft geahndet und gestraft werden darf?

⁵vgl. Kühne, op.cit., S. 58ff.

⁶ *Charta der Vereinten Nationen*, op.cit., Artikel 55 (c).

⁷ op.cit. Artikel 39.

Müsste man angesichts dieser Erwägungen der Frage, ob humanitäre Intervention vertretbar sei, nicht mit einem klaren Ja begegnen? Ich denke schon.

Dass bei diesen Überlegungen aber ein wichtiger Faktor übersehen wurde und alles nicht so einfach ist, wie man auf den ersten Blick meint, das soll das nächste Kapitel zeigen.

4 Ein praktisches Nein

4.1 Glaubwürdigkeit

Bisher wurde immer nur jene Seite in Betracht gezogen, deren Verhalten (deren Missachtung der Menschenrechte) eine Intervention rechtfertigen würde. Grundlegend ist aber auch die Frage, wer es denn nun ist, der da interveniert.

Man spricht meist von einer Art „internationalen Staatengemeinschaft“, doch ist dies letztlich mehr als eine leere Begriffshülse, hinter welcher sich doch nur wieder konkurrierende, nach Macht strebende Einzelstaaten verbergen, die unter dem Vorwand humanitär engagiert zu sein ihren eigenen Interessen nachgehen?

Es wird spekuliert, dass z.B. die US-Intervention in Somalia nicht aus rein humanitären Gründen unternommen wurde.⁸ Von dem jüngsten US-Abenteuer im Irak ganz zu schweigen, als eine humanitäre Ausrede ja erst dann bemüht wurde, als sich der eigentliche Kriegsgrund der Massenvernichtungswaffen eindeutig als Trug herausgestellt hatte. In anderen Ländern, da die Gründe für eine Intervention wirklich mehr oder weniger rein humanitärer Art wären (siehe Myanmar 2008) wird ein Eingriff unterlassen, wohl weil es keine machtpolitischen Anreize gibt.

Wenn humanitäre Intervention als legitim akzeptiert werden soll, so muss sie authentisch sein und darum muss sichergestellt sein, dass es den intervenierenden Staaten tatsächlich um das Wohl des Volkes im betroffenen Staat und um die Durchsetzung der Menschenrechte geht. In Realität gibt es aber oft genug Grund eben daran zu zweifeln.

⁸ vgl. Jochen Hippler: „Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus“ In: Tobias Debiel, Franz Nuscheler (Hrsg.): *Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger 1996. S. 86f.

Wer verhindert, dass die Großmächte dieser Welt das Konzept der humanitären Intervention nicht nur als Deckmantel zur Verwirklichung ganz anderer Ziele benutzen, sozusagen als Euphemismus für eiskaltes Machtstreben?

Um humanitäre Intervention zu rechtfertigen, muss sie glaubwürdig sein. Solange die intervenierenden Streitkräfte aber unter dem Oberbefehl eines einzelnen Staates stehen, solange die Entscheidung, ob überhaupt interveniert soll, nicht von einem unabhängigen Gremium getroffen wird, solange sehe ich keine Möglichkeit diese Glaubwürdigkeit zu erreichen.

Diese Erwägungen führen zu einem klaren Nein zu humanitärer Intervention.

4.2 Know-how

Man stelle sich die Frage, was die Ziele einer humanitären Intervention sind. Die Antwort variiert situationsabhängig. Es gilt eine Hungerkatastrophe gegen den Willen des betroffenen Staates zu bewältigen, zwei verfeindete Parteien innerhalb eines zerrissenen Staates zu versöhnen oder sogar ein brutales, menschenfeindliches Regime schlichtweg auszuschalten. Letztendlich verfolgt man das Ziel einen „kaputten“ Staat wieder auf die Beine zu stellen und vor Ort stabile Strukturen zu schaffen, sodass dieser Staat künftig autonom und ohne fremde Hilfe in Frieden weiter existieren kann.

Woher nimmt man den Optimismus zu glauben, bloße Streitkräfte (stehen diese nun unter internationaler Führung oder nicht) seien dazu in der Lage diese hehren Ziele zu erreichen? Es erscheint mir absurd zu glauben, Soldaten alleine könnten in einer Situation wie oben geschildert dauerhaft Frieden schaffen. Ein Waffenstillstand ist noch lange kein Friede. Gilt es ein korruptes Regime zu entmachten, wer füllt das Machtvakuum nach dessen Entfernung? Welche von den intervenierenden Mächten eingesetzte Regierung kann dauerhaft mit der Akzeptanz der eigenen Bevölkerung rechnen?

Wie Winrich Kühne in seinem Aufsatz „Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedensicherung – Probleme und Perspektiven der Fortentwicklung des Peacekeeping“ recht treffend schreibt:

Soldaten im Einsatz der Friedensicherung müssen – im äußersten Falle – *nicht nur kämpfen*, sondern gleichzeitig auch mit den lokalen Gruppierungen oder auf hoher Ebene *verhandeln, vermitteln* und *versöhnen* können.⁹

Ich bezweifle, dass der bei den humanitären Interventionen der Vergangenheit im Einsatz sich befindende Mix aus Soldaten verschiedenster Nationen, meist unter Schirmherrschaft einer großen Nation, nur annähernd eine hinreichende Ausbildung hatte um den Ansprüchen einer solchen Situation zu genügen. Die Ereignisse im Irak seit 2003 haben gezeigt, wie leicht es ist eine Nation zu besiegen und wie schwer es ist sie zu befrieden und zu stabilisieren.

Solange man nicht das nötige Know-how hat, um in gewissen Situationen Frieden zu schaffen und bei der Bildung eines stabilen Staates zu helfen, richtet eine humanitäre Intervention wohl oft weit mehr Schaden, mehr Leid und Elend an, als sie verhindert.

Diese Erwägungen führen zu einem zweiten klaren Nein zu humanitärer Intervention

4.3 Die Legitimität der Menschenrechte

Die zu Beginn dieser Arbeit gegebene Definition der humanitären Intervention gründete sich auf den Begriff der Menschenrechte. Bei allen bisherigen Erwägungen pro und contra Intervention wurde vergessen, dass der Begriff der Menschenrechte selbst ja äußerst umstritten ist und international nicht allgemein anerkannt wird, da ihm vor allem westliche Prägung vorgeworfen wird. Um das Konzept einer humanitären Intervention demnach für alle Länder annehmbar zu machen, bedürfte es einer Neudefinition ihrer Ziele. Man sollte vielleicht eher dazu neigen, humanitäre Intervention mit der Sicherung *elementarer Lebensbedingungen* zu begründen. Dies entspräche schließlich auch mehr der Wahrheit. Denn man würde wohl kaum in einem Land deswegen einmarschieren, weil dort mangelnde Pressefreiheit oder ähnliches herrscht. Solange es keine global anerkannten Menschenrechte gibt, wäre es unklug humanitäre Intervention damit zu begründen und sich so gegenüber Staaten, die die gängige Formulierung der Menschenrechte nicht anerkennen, jegliche Legitimation zu nehmen. In der dritten Welt geht es schließlich nicht so sehr um die Verwirklichung elementarer Menschenrechte, sondern um elementare Lebensbedingungen für ihre Bevölkerung. Außer Acht gelassen wird von der westlichen Welt vor allem dies: Die Verwirklichung der Menschenrechtsidee wie auch der Demokratie hängt ganz wesentlich von

⁹ Kühne, op.cit. S. 65.

einem Mindeststandard an menschlichen Grundbedürfnissen ab. Sind diese nicht gegeben, macht es keinen Sinn die Menschenrechte einzufordern. Ein Verhungrender schert sich nicht viel um Meinungsfreiheit.

4.4 Bilanz

Der direkteste (und vielleicht auch der vernünftigste) Weg um zu entscheiden ob humanitäre Intervention nun zu befürworten oder abzulehnen ist, besteht wohl darin, einfach in die Geschichte der letzten Jahrzehnte zurückzublicken und sich die Frage zu stellen, was die bisher unternommen Interventionen mit humanitärem Charakter den betroffenen Staaten gebracht haben. Kann man von einem nützlichen oder von einem schädlichen Effekt sprechen?

In dem Aufsatz „Vor einer neuen Politik der Einmischung? Imperative und Fallstricke des humanitären Interventionismus“ listen die Autoren Debiel und Nuscheler einige Fälle von humanitärer Intervention zwischen 1991 und 1995 auf (Nordirak, Somalia, Bosnien-Herzegowina, Ruanda, Haiti) und kommen dabei zu folgendem vernichtenden Schluss:

In einigen Fällen gab es eine kurzfristige Linderung massiver Not und eine Verbesserung der Menschenrechtsslage, doch wiesen sämtliche Interventionen erhebliche Defizite bei ihrer Durchführung auf, und bislang konnte kein Militäreinsatz eine dauerhafte Stabilisierung in den betroffenen Ländern erreichen.¹⁰

Dies hat sich auch heute, dreizehn Jahre nachdem diese Zeilen erstmals gedruckt wurden, nicht geändert. Die oben genannten Regionen zählen nach wie vor zu den krisenreichsten, instabilsten Gebieten der Welt. Es stellt sich die Frage, ob die Lage heute besser wäre, wenn nicht interveniert worden wäre.

Diese Erwägungen führen zu einem weiteren klaren Nein zu humanitärer Intervention.

¹⁰ Tobias Debiel und Franz Nuscheler: “Vor einer neuen Politik der Einmischung? Imperative und Fallstricke des humanitären Interventionismus“. In: Tobias Debiel, Franz Nuscheler (Hrsg.): *Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger 1996, S. 27.

5 Lösungsmöglichkeiten

5.1 Konkrete Maßnahmen

Mögliche Maßnahmen, welche zu einer künftigen auch praktischen Bejahung des Prinzips der humanitären Intervention führen könnten, ergeben sich unmittelbar aus den genannten Problemen. Es ist jedoch zu bemerken, dass diese Maßnahmen tiefgreifende Veränderungen der außenpolitischen Machtausübung und der zwischenstaatlichen Umgangsart der Nationen dieser Welt implizieren. Daher scheint es mir sehr fraglich, ob diese Maßnahmen in absehbarer Zukunft oder überhaupt jemals getroffen werden können.

Konkret denke ich, dass folgende Taten von Nöten wären, um ein in der Theorie wünschenswertes, in der Praxis heute abzulehnendes Konzept der humanitären Intervention bejahen zu können:

- Schaffung einer speziell ausgebildeten, gut ausgerüsteten, national unabhängigen Eingreiftruppe, welche nicht unter der Schirmherrschaft einer einzelnen Nation oder einer kleinen Gruppe von Nationen agiert.
- Stärkung des Internationalen Gerichtshofs. Dieser würde sich eignen eine unabhängige, vom Machtstreben unbeeinflusste Entscheidung zu fällen, wann und wo interveniert werden darf.
- Stärkung der Vereinten Nationen: Das derzeit bestehende, ungleiche Kräfteverhältnis im Sicherheitsrat, lässt den fünf ständigen Mitgliedern viel Spielraum für die Durchsetzung eigener machtpolitischer Interessen unter dem Schleier der humanitären Intervention.
- Internationale Anerkennung der Menschenrechte oder eines ähnlichen Systems von Grundrechten und Grundfreiheiten, deren Verletzung als Grund einer humanitären Intervention gelten kann.

5.2 Die Wurzel des Übels

Lässt man ein paar Jahre und Jahrzehnte Revue passieren und betrachtet die internationalen Krisen, die sich weltweit ereigneten, so kommt man nicht umhin festzustellen, dass die Vereinten Nationen in vielen Fällen versagt haben. Und warum haben sie so oft versagt? Aufgrund des Versagens ihres zentralen Organs, des Sicherheitsrates, welcher ständig

aufgrund von Meinungsverschiedenheiten der Großmächte handlungsunfähig blieb. Dies ist kein Zufall: der Sicherheitsrat, wie er in der UN-Charta beschrieben wird, ist von dieser fast dazu bestimmt, die ganze Organisation zum Scheitern zu bringen und bedarf dringend einer grundlegenden Reform.

Ich denke, dass schon vielen Gründern der Vereinten Nationen im Jahre 1945 beim Lesen der Charta klar gewesen sein muss, dass diese einige verhängnisvolle Punkte enthält, welche den in der Präambel genannten grundlegenden Prinzipien der Organisation zuwider laufen und inzwischen dazu geführt haben, dass viele Krisen nicht in gebührendem Maße eingedämmt werden konnten. Ich möchte diese, wie mir scheint, doch recht fatalen Punkte hier kurz auflisten.

Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.¹¹

Dieser hohe Anspruch wird gleich zu Beginn der Charta genannt, aber – wie zumindest mir scheint – nicht erfüllt. Die Mitglieder der UNO sind nämlich keinesfalls gleichgestellt. Es gibt fünf auserwählte Nationen, fünf Nationen, die weitgehend alles bestimmen und gegen welche die Vereinten Nationen niemals Maßnahmen ergreifen werden können. Denn nichts von Belang geschieht ohne die Zustimmung dieser fünf. Aus dem zweiten Weltkrieg gingen fünf große Nationen als Sieger hervor und diese fünf haben die UN-Charta so verfasst, dass sie alle Macht der UNO weitgehend und auf immer in ihren Händen halten. Es sind dies die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika wie sie alle in Artikel 23 der Charta genannt werden.¹²

Es sind dies die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, ohne deren einstimmige Zustimmung lediglich Verfahrensfragen, aber keine darüberhinausgehenden Maßnahmen beschlossen werden können. Zwar stimmt es, dass der Sicherheitsrat aus insgesamt fünfzehn Mitglieder besteht, doch das Abstimmungsrecht zeigt, wie beschränkt die Rechte der übrigen zehn sind. Ich zitiere nun den Artikel 27 der Charta der Vereinten Nationen, welcher in meinen Augen ihr verhängnisvollster Punkt ist, jener Makel, woran die ganze Organisation krankt.

¹¹ *Charta der Vereinten Nationen*, op.cit., Artikel 2 (1).

¹² Das Recht des Erstgenannten ist inzwischen auf die Volksrepublik China übergegangen, aus Drittgenanntem wurde Russland.

Artikel 27

- (1) Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse des Sicherheitsrates über Verfahrensfragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern
- (3) Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.¹³

Streitparteien im Sicherheitsrat müssen sich also bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI der Stimme enthalten, nicht aber bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VII. Kapitel VI behandelt lediglich die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, im Zuge derer der Sicherheitsrat bloße Empfehlungen abgeben, aber nicht handeln kann. Alles was über Empfehlungen hinausgeht, seien dies nun wirtschaftliche Sanktionen oder militärische Maßnahmen, sind Gegenstand von Kapitel VII, bei denen sich die Streitpartei also nicht der Stimme enthalten muss. Zusammen mit dem Abstimmungsrecht hat dies folgende Konsequenzen:

- Die UNO ist mit der gültigen Charta nicht in der Lage Maßnahmen gegen eines der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates zu treffen, es sei denn der betreffende Staat wäre selber dafür, dass er angegriffen oder mit wirtschaftlichen Sanktionen bestraft wird.
- Somit genießen diese fünf Staat in ihren internationalen Beziehungen so etwas wie totale Narrenfreiheit und können nicht von der Staatengemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden.

Fast alle anderen Staaten wären wohl für einen nicht von der UNO gebilligten militärischen Alleingang, wie ihn die USA 2003 im Irak unternahmen, gebührend bestraft worden. Die USA können aber nicht bestraft werden. Dies geht klar aus der Charta hervor und widerspricht meiner Meinung nach dem genannten Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten, sowie dem gesunden Menschenverstand.

Gegen den Sicherheitsrat sind alle anderen Institutionen der UNO relativ machtlos.

Artikel 25

Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Einklang mit dieser Charta anzunehmen und durchzuführen.¹⁴

¹³ *Charta der Vereinten Nationen*, op.cit., Artikel 27.

¹⁴ *Charta der Vereinten Nationen*, op.cit., Artikel 25.

Es ist äußerst fragwürdig, dass die Beschlüsse von fünfzehn Staaten, von denen zehn auf zwei Jahre von der Generalversammlung, bei der jede Nation eine Stimme hat, gewählt werden, tatsächlich den Willen der gesamten Staatengemeinschaft repräsentieren sollen. Meist repräsentieren sie nur die Übereinkünfte der fünf ständigen Mitglieder, die sich in einer übermächtigen Position befinden und sich gegenüber den nichtständigen Mitgliedern leicht durchsetzen können. Man sollte sich fragen, ob dies heute noch in irgendeiner Weise gerechtfertigt ist und ob ein derartiges Ungleichgewicht dem internationalen Frieden wirklich dienlich ist.

Ich frage mich, wie viel besser die Welt vielleicht aussehen würde, wenn Absatz 3 von Artikel 27 in etwa so lauten würde:

(3) Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle sonstigen Fragen bedürfen der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständigen Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sich bei Beschlüssen auf Grund des Kapitels VI, des Kapitels VII und des Artikels 52 Absatz 3 die Streitparteien der Stimme enthalten.

Mit dieser kleinen Änderung hätten die USA wohl nie den Einmarsch im Irak gewagt, da nun Maßnahmen gegen sie hätten getroffen werden können. Weiters wäre der Sicherheitsrat viel seltener blockiert, wenn ein ständiges Mitglied Streitpartei ist.

5.3 Ausblick

Ich halte es für unwahrscheinlich, dass diese dringend nötige Reform der UN-Charta in naher Zukunft kommen wird. Dazu müssten die fünf ständigen Mitglieder freiwillig auf einen Teil ihrer Macht verzichten und das kann ich mir beim gegenwärtigen Bild der Weltpolitik nicht vorstellen, nicht bevor eine weitere globale Katastrophe hereinbricht und wie nach den beiden Weltkriegen einmal mehr die Mächtigen zum Umdenken anregt.

Literaturverzeichnis

Universal Declaration of Human Rights. <<http://www.un.org/Overview/rights.html>> (8.3.2009).

Charta der Vereinten Nationen – Statut des Internationalen Gerichtshofs. Hrsg. V. Hartmut Krüger. Stuttgart: Reclam 2005.

Debiel, Tobias und Franz Nuscheler: “Vor einer neuen Politik der Einmischung? Imperative und Fallstricke des humanitären Interventionismus“. In: Tobias Debiel, Franz Nuscheler (Hrsg.): *Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger 1996, S. 13 – 50.

Hippler, Jochen: “Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus“ In: Tobias Debiel, Franz Nuscheler (Hrsg.): *Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit*. Bonn: Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger 1996, S. 77 – 102.

Kühne, Winrich: “Die Vereinten Nationen in einer neuen Ära der Friedenssicherung – Probleme und Perspektiven der Fortentwicklung des Peacekeeping“. In: Jutta Koch, Regine Mehl (Hrsg.): *Politik der Einmischung: zwischen Konfliktprävention und Krisenintervention*. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 1994, S. 48 – 66.